

Was hier in erster Linie ausgeschlossen ist, das ist der Fall einer Union. Einverleibung eines fremden Gebietes in das Königreich Sachsen bedürfte ja ohnehin eines verfassung-ändernden Gesetzes.¹³⁾ Dagegen wird zwischen Real- und Personal-Union zu unterscheiden sein. Die Real-Union, die eine dauernde rechtliche Verbindung der Staaten darstellt, ist wieder nur mit Zustimmung der Volksvertretung denkbar, schon wegen der Opfer, welche für die Gemeinschaft gebracht werden müssen. Verf.-Urk. § 5 würde also nur gegenüber einer beabsichtigten Personal-Union von selbständiger Bedeutung sein.¹⁴⁾ Der Vorbehalt der „Erbanfälle“ ist auf die mit den Erbnärrischen und Hessischen Häusern bestehenden Erboerbrüderungen gemünzt (oben § 9, II Nr. 1), deren Rehrseite hier in Betracht kommt.

Aufenthalt „außerhalb Landes“ ist Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Königreichs. Die Mitgliedschaft im Deutschen Reiche hat daran nichts geändert. Ebensovienig wird dieses selbständige Verbot schon dadurch beseitigt, daß der König zulässigerweise Oberhaupt eines anderen Staates geworden ist.¹⁵⁾

Beide Pflichten bestehen wieder dem Volke gegenüber, das von den Ständen vertreten wird in der Geltendmachung. Diese können im Einzelfalle auch davon entbinden (Lohne Zustimmung der Stände“). Jrgendwelcher Rechtszwang ist nicht vorgesehen.

II. Die Verf.-Urk. § 4, nachdem sie die Stellung des Königs als Oberhaupt des Staates gekennzeichnet hat, fügt im zweiten Satze hinzu: „Seine Person ist heilig und unverletzlich“.

Wenn diese Ausdrucksweise überschwenglich klingt, so ist sie eben die übliche, unter anderem auch in der Savrischen, Württembergischen und Badischen Verfassung angewendet. Heutzutage würden wir das nämliche vielleicht etwas nüchternere sagen. Es handelt sich um das Selbstverständliche, daß dem Oberhaupt der großen und ehrenwürdigen Einrichtung, Staat genannt, eine ausgezeichnete Ehrenstellung zukommt, die es persönlich über alle Staatsgenossen erhebt. Was dazu gehört, darüber hat jede Zeit ihre Anschauungen, von denen aber stets der größte Teil Erbstücke aus früheren Staatsjahren sind.

Wir können unterscheiden: Außerliche Ehrenvorzüge, welche geeignet sind, den König mit einem gewissen Glanze zu umgeben; das sind Veranstaltungen, deren rechtliche Bedeutung nur nebensächlich und hilfweise zutage tritt. Andererseits hat der König aber eine besondere Ehrenstellung auch noch in dem älteren Sinne von Ehre, wonach seine Person, sein menschliches Dasein, eine hervorragende rechtliche Wertung genießt, einen erhöhten Rechtsstand. Das, was die Ausdrücke in Verf.-Urk. § 4 belegen wollen, bildet eigentlich nur den letzten innersten Kern von alledem.

dem jetzigen § 6 formulierten. „Der Rückblick auf die Vergangenheit“, meinten sie, „zeigt uns, wie notwendig die Bestimmung ist“ (Lobl-Alten 1831 Bd. 4 S. 1768). Es ist klar, daß man an Polen und August den Starzen gedacht hat.

13) Vgl. oben § 6, III. Erwerb eines fremden Gebietes durch den König von Sachsen, betraf, daß es zu seiner Verfügun bleibt, wie Lauenburg seiner Zeit zu der des Königs von Preußen, wäre durch Verf.-Urk. § 5 nicht getroffen; denn das wäre eben kein Staat, sondern sächsisches Nebenland.

14) Über den Unterschied: Jellinek, Recht des mod. Staats I S. 73: „Die Personalunion ist im Rechtsinn keine Verbindung von Staaten.“

15) Daß der König innerhalb des Landes keine Reisung, d. h. den Sitz der Hofhaltung, ganz frei wählen kann, ist selbstverständlich. Früher hat man wohl gewisse darüber bestimmt; vgl. Opp, Staats-R. I S. 158, Note 6. — „Wesentlich“ Aufenthalt wird in der Ausdrucksweise des Sächsischen Rechtes gleichbedeutend sein mit Wohnsitz; vgl. unten § 32 Note 14.